

Bekleidungs-gewerkschaft

Organ des Verbandes christlicher Arbeitnehmer des Bekleidungs-gewerbes und des Berufsverbandes christlicher Futarbeiter

Nr. 17

Erzheimt alle 14 Tage Samstags. Reaktionslos! Montags vor dem Erscheinungstag. Die Zeitung kostet durch die Post bezogen 1.- Mark für das Vierteljahr; Abnehmer erhalten dieselbe gratis.

Köln, den 27. August 1927
Geschäftsstelle Denloer Wall 7 / Fernr. West 57 259

Anzeigenpreis für die sechsgepaaltene Millimeterzeile 20 Pfennig. Stellenangebote und -Angebote folgen die Hälfte. Anzeigenannahme nur gegen Vorausbezahlung. Selbstungen: Volkshochschule 2586 8318

24. Jahrg.

Das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung

In der letzten Nummer dieser Zeitung haben wir eine kurze Uebersicht über die grundlegenden Änderungen, die das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung in bezug auf die Betreuung der aus dem Wirtschaftsprozess ausgeschalteten Arbeitnehmer bringt. Das Gesetz tritt bekanntlich am 1. Oktober 1927 in Kraft. Wir wollen heute das neue Gesetz etwas eingehender behandeln.

Das Gesetz ordnet — soweit das durch ein Gesetz möglich ist — die zwei großen, das Erwerbslosenproblem ausmachenden Fragen des materiellen Schutzes der Arbeitslosen durch die Arbeitslosenversicherung und der möglichen Wiedereinreihung Arbeitsloser in das Heer der Arbeitenden durch eine gut ausgebauten Arbeitsvermittlung. Die Arbeitsvermittlung ist ein Teil des Arbeitslosenproblems und mußte deshalb aus dem Aufgaben- und Wirkbereich der Kommune herausgenommen und in die Arbeitslosenversicherung eingefügt werden. Der Regierungsentwurf umfaßte lediglich die Arbeitslosenversicherung. Der Reichstag ist von diesem Entwurf abgegangen und hat Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung zu einem einheitlichen Ganzen zusammengefaßt. Träger der Arbeitslosenversicherung und der öffentlichen Arbeitsvermittlung im Deutschen Reich ist die Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung. Gleichzeitig übernimmt die Reichsanstalt die öffentliche Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung. Der Aufbau sieht in der Spitze die Hauptstelle vor. Das bereits bestehende Reichsamt für Arbeitsvermittlung wird zu dieser Hauptstelle umgebildet. Die bestehenden Landesämter für Arbeitsvermittlung werden in Landesarbeitsämter, die öffentlichen Arbeitsnachweise in Arbeitsämter umgebildet. Organe der Reichsanstalt sind die Verwaltungsausschüsse der Arbeitsämter und der Landesarbeitsämter sowie der Verwaltungsrat und der Vorstand der Reichsanstalt. Arbeitgeber, Arbeitnehmer und Vertreter öffentlicher Körperschaften sind zu gleichen Teilen in sämtlichen Organen vertreten. In Fragen der Arbeitslosenversicherung wirken die Vertreter der öffentlichen Körperschaften nicht mit. Nach Bedarf sind bei der Hauptstelle der Reichsanstalt, wie besonders bei den Landesarbeitsämtern und den Arbeitsämtern besondere Fachabteilungen zu errichten. Für die Land- und Forstwirtschaft, wie auch für Angestellte muß bei der Hauptstelle eine besondere Fachabteilung errichtet werden. Bei jedem Arbeitsamt wird ein Spruchauschuss, bei jedem Landesarbeitsamt eine Spruchkammer als Spruchbehörde in Streitigkeiten des Gesetzes gebildet. Oberste Spruchbehörde ist der Spruchsenat für die Arbeitslosenversicherung beim Reichsversicherungsamt.

Wer ist versichert gegen Arbeitslosigkeit? 1. Wer auf Grund der Reichsversicherungsordnung oder des Reichsnaphtpflichtgesetzes für den Fall der Krankheit pflichtversichert ist. 2. Wer auf Grund des Anstellungsverpflichtungsgesetzes pflichtversichert ist und der Pflicht zur Krankenversicherung nur deshalb nicht unterliegt weil er die Verdienstgrenze der Krankenversicherung über-

schritten hat. 3. Wer der Schiffsbesatzung eines deutschen Seefahrzeugs angehört. Wenn Angestellte die Gehaltsgrenze, die zur Angestelltenversicherung verpflichtet, überschreiten und somit aus der Versicherungs-pflicht auscheiden, dann sind sie berechtigt, sich freiwillig weiterzuversichern. Eingekürzt ist die Versicherungspflicht für gewisse Berufsarten und Personengruppen der Land- und Forstwirtschaft und für die Beschäftigung in der Binnen- und Küstenfischerei. Versicherungsfrei ist die Beschäftigung von Lehrlingen auf Grund eines schriftlichen Lehrvertrags.

Die Höhe der Arbeitslosenunterstützung wird bemessen nach dem Wochenlohn. Es bestehen für die Bemessung 11 Lohnklassen. Der Regierungsentwurf sah nur 7 Lohnklassen vor. Es ist erfreulich, daß das Gesetz hier weitergegangen ist. Die nachstehende Tabelle orientiert über die Berechnung der Arbeitslosenunterstützung. Zugrunde gelegt wird der durchschnittliche Wochenlohn der letzten drei Monate. Daraus ergibt sich der Einheitslohn. Der Einheitslohn jeder Lohnklasse bildet die Grundlage der Unterstützungsberechnung. Die Hauptunterstützung für die Unterstützungsberechtigten selbst (Ziffer 4 der Tabelle) beträgt einen bestimmten Bombundertel des Einheitslohnes der Lohnklasse. (Ihre Umrechnung in einen absoluten Betrag gibt die Ziffer 5 der Tabelle an.) Zu der Hauptunterstützung treten die Familienzuschläge, die 5 v. H. des Einheitslohnes für jeden zuschlagsberechtigten Familienangehörigen betragen. Hauptunterstützung und Familienzuschläge dürfen zusammen die in Ziffer 6 angegebenen Bombundertel nicht übersteigen. (Ziffer 7 gibt die dem Bombundertel entsprechende absolute Summe an.) Bei der Gewährung der Familienzuschläge sind die unehelichen Kinder der ehelichen Kindern gleichzustellen. Ebenso gelten Stief- und Pflegekinder als zuschlagsberechtigte Familienangehörige.

Die Arbeitslosenunterstützung wird gewährt, wenn ein versicherter Arbeitnehmer unfreiwillig arbeitslos, aber arbeitswillig und arbeitsfähig und die Anwartschaftszeit erfüllt ist. Die Anwartschaftszeit ist erfüllt, wenn der Arbeitslose in den letzten 12 Monaten während 26 Wochen in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung gestanden hat. Der Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung ist erloschen, wenn die Unterstützung für insgesamt 26 Wochen gewährt wurde. Für die Arbeitslosen, welche die Anwartschaftszeit nicht erfüllt, oder deren Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung erloschen ist, kann in Zeiten besonders ungünstiger Arbeitsmarktlage die Gewährung der Arbeitslosenunterstützung als Krisenunterstützung zugelassen werden. Die Gewährung der Krisenunterstützung ist aber von dem Nachweis der Bedürftigkeit abhängig. Das Gesetz sieht außerdem die Möglichkeit der Gewährung einer Kurzarbeiterunterstützung vor.

Die Beiträge werden von den Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu gleichen Teilen aufgebracht. Sie werden — wie bisher in der Erwerbslohnversicherung — als Zuschläge zu den Krankentassenbeiträgen einbezogen. Die Krankentassen führen die Beiträge an das Landesarbeitsamt ab. Die Beiträge

werden in einem Reichsanteil und einem Landesanteil aufgeteilt. Der Reichsanteil dient zum Ausgleich für schwerbelastete Bezirke und zur Ansammlung eines Notbestandes durch die Hauptstelle der Reichsanstalt. Der Notbestand soll mindestens die Höhe haben, welche zur Unterstützung von 620 000 Arbeitslosen für drei Monate erforderlich ist. Der Landesanteil wird vom Verwaltungsausschuss des Landesarbeitsamtes je nach Bedarf des Bezirks festgelegt, während der Reichsanteil vom Verwaltungsrat der Reichsanstalt bestimmt wird. Der Verwaltungsrat setzt auch einen Reichsbeitrag fest, der in keinem Fall 3 v. H. des Arbeitsentgelts übersteigen darf. Die Krisenunterstützung wird nicht aus diesen Beiträgen getragen. Die Kosten fallen zu vier Fünfteln dem Reich und zu einem Fünftel der zuständigen Gemeinde zur Last.

Das Gesetz tritt mit dem 1. Oktober 1927 in Kraft. Entgegenstehende Bestimmungen heute in Kraft befindlicher Gesetze verlieren mit dem gleichen Tage ihre Geltung. Übergangsbestimmungen sollen Härten vermeiden.

Das Gesetz bedeutet ein Fortschritt. Es beseitigt unklare und unhaltbare Rechtsverhältnisse und schafft sowohl durch die Errichtung eines selbständigen Versicherungsamtes, durch die organische Einführung des Arbeitsnachweiswesens wie auch durch die Bestimmungen über Versicherungspflicht und Versicherungs-berechtigung, über Unterstützungsbauer, -höhe und -anspruch größere Einheitlichkeit. Wenn in der kurzen Zeit, die zur Behandlung des Gesetzes dem Reichstag verblieb, ein den heutigen Ansprüchen weitgehend gerecht werdendes Arbeitslosenversicherungsgesetz geschaffen werden konnte, dann verdanken wir das vor allem der starken Initiative und der energiegelassen Mitarbeit der führenden Kollegen aus der christlich-nationalen Arbeiterbewegung im Reichstag.

Die Wohnwirtschaft in Holland, England und Wien

Von Stadtrat J. D. Treffert, Berlin.

Die Deutsche Gartenstadt-Gesellschaft veranstaltete Anfang Juni eine zweiwöchige Reise durch Holland und England zum Studium der Wohnungsverhältnisse. Ein Jahr vorher fand in Wien der Internationale Städtebaukongress statt, der Gelegenheit bot, auch die Wiener Wohnverhältnisse kennen zu lernen. Die Reise bot einen Einblick in die Wohnwirtschaft der verschiedenen Länder und gestattete einen Vergleich mit Deutschland. Wenn man auch nicht einfach alles auf Deutschland übertragen kann, so kann man doch lernen, vergleichen und sehen, wie man es besser machen, aber auch, wie man es nicht machen soll.

Eins ist festzustellen: Wohnungsnot und Wohnungslosigkeit haben alle Länder gemein. Die Ursachen sind die gleichen wie in Deutschland: Stillstand der Bau-tätigkeit während des Krieges, Teuerung, Zunahme der Ehe-schließungen nach dem Kriege, Verfall der Altmohnungen. In Holland und England schreitet sogar der Verfall der Altmohnungen schneller fort, was auf die leichtere Bauweise zurückzuführen ist. Auch werden die Reparaturen infolge der eigenartigen Besitzverhältnisse weniger sorgfältig ausgeführt. Die Wiener Bevölkerung hat zwar von 1910 bis 1923 um 170 000 abgenommen, aber die Zahl der Haushaltungen, die allein den Wohnbedarf bestimmen, ist um mehr als 40 000 gestiegen. Schon vor dem Kriege waren in Wien die Wohnverhältnisse sehr schlecht. Von je 1000 Kleinmohnungen hatten 853 keine Wasserleitung und 921 keinen Abort in der Mohnung. Ganz so schlimm waren die Verhältnisse in Deutschland zwar nicht, aber die Mietstafeln der Großstädte mit ihren engen Höfen und sonnlosen Hinterhöfen und Kellerwohnungen der Vorkriegszeit boten auch einen Einblick der schlimmsten Art.

Infolge der Wohnungsnot haben auch alle Länder eine Zwangswirtschaft geschaffen. In England hat man den Schritt zur Aufhebung der Zwangswirtschaft im Wohnungswesen gemacht. Die Staatsbehörden zum Wohnungsbau sind etwa um ein Drittel bis ein Viertel herabgesetzt worden. Die Herabsetzung betrifft allerdings nicht Neubauten, die bis zum 1. Oktober 1927 vollendet werden. Auch die Reichsämter zur Sanierung alter Stadtteile (Stums) bleiben unberührt. Das zur Zwangswirtschaft gehörende und nur noch Klein-

Lohnklasse	Wöchentliches Arbeitsentgelt	Einheitslohn	Die Hauptunterstützung beträgt vom Einheitslohn	Wöchentliche Hauptunterstützung	Höchste Gesamtsunterstützung beträgt vom Einheitslohn	Wöchentliche höchste Gesamtsunterstützung
1	2	3	4	5	6	7
I	bis 10 Mark	8 Mark	75 v. H.	6,00 Mark	80 v. H.	6,40 Mark
II	von mehr als 10 "	14 "	65 "	7,80 "	80 "	9,60 "
III	" " 14 "	18 "	55 "	8,80 "	75 "	12,00 "
IV	" " 18 "	24 "	47 "	9,87 "	72 "	15,12 "
V	" " 24 "	30 "	40 "	10,89 "	65 "	17,55 "
VI	" " 30 "	36 "	40 "	13,20 "	65 "	21,45 "
VII	" " 36 "	42 "	37,5 "	14,03 "	62,5 "	24,38 "
VIII	" " 42 "	48 "	35 "	15,75 "	60 "	27,00 "
IX	" " 48 "	54 "	35 "	17,85 "	60 "	30,60 "
X	" " 54 "	60 "	35 "	19,95 "	60 "	34,20 "
XI	" " 60 "	63 "	35 "	22,05 "	60 "	37,80 "

Schlägt die die Hoffnung fehl, nie fehle dir das Hoffen,

wohnungen betreffende Mieterschutzesetz hat noch eine zweifelhafte Gültigkeit.

In Holland umfasst das Wohnungsgesetz das ganze Gebiet des Wohnungswezens. Es wird vorgezeichnet die Wohnungszahl, die Höchstzahl der Bewohner, wann minderwertige Wohnungen zu sperren sind, die Einlehnung solcher Stadtwertel, die Finanzierung des Wohnungsbauens. Es bestehen ein Mietamtgesetz, ein Mieterschutzesetz, ein Mietzwangsgesetz, ein Wohnungsnotgesetz und ein Verbot, Wohnräume ihrer Bestimmung zu entziehen.

Deutschland hat unter allen Staaten das radikalste Mieterschutzesetz. Es gewährt nicht nur einen sehr weitgehenden Schutz vor Kündigungen, sondern schreibt auch einen sehr knappen Mietzins vor. Dadurch, daß die Miete in Papierkronen festgelegt wird, bekommt der Hauswirt fast keine Miete. Dafür hat der Mieter aber die Betriebs- und Instandhaltungskosten zu zahlen. Das Mieterschutzesetz ist in Deutschland noch in seiner ursprünglichen Strenge in Geltung. Der Kampf um Fortbestand oder Aufhebung erzeugt die Menschen aufs höchste. Die Neubauten sind wie in Deutschland aus der Wohnungswirtschaft ausgeschlossen.

Die Mittel zur Behebung der Wohnungsnot sind zwar verschieden, liegen aber doch wieder in einer Richtung, nämlich in der Förderung der Neubautätigkeit. Wenn erzieht durch die Bundesregierung der Republik die Stellung eines Landtages. Willen hat der Wiener Gemeinderat als Landtag dieselben Rechte wie alle anderen Landtage. Er beschließt deshalb auch die Steuern. Im Jahre 1922 faßte der Wiener Gemeinderat den Beschluß, den Ertrag der mit dem 1. Mai 1922 eingeführten, neuen, allgemeinen Mietzinsabgabe für Zwecke des Wohnungs- und Siedlungswezens zu verwenden. Außerdem wurden Anleihen in der Höhe von mehreren Milliarden Kronen für Wohnbauzwecke aufgenommen. Dadurch war die Möglichkeit gegeben, die Wohnungsproduktion planmäßig in Angriff zu nehmen. Am 21. September 1923 faßte der Gemeinderat den Beschluß, 25.000 Wohnungen innerhalb 5 Jahren zu schaffen.

Die Wohnhaussteuer ist nach der Größe der Wohnung gestaffelt, schon die Kleinwohnungen und nicht die Häuser größerer und Luxuswohnungen träftiger heran. Aber nicht nur dieser Betrag wird reiflos für Wohnbauzwecke verwendet, sondern aus anderen Steuererlägen noch ungefähr ein doppelt so hoher Betrag. In den Jahren 1925/26 wurden je 95 Millionen Schilling (etwa 68 Millionen Mark) für den Wohnungsbau verwendet. Die private Bautätigkeit wird durch Steuerfreiheit, Reform der Bauordnung usw. begünstigt.

In England betrachtet man die Wohnungsfürsorge als eine soziale Pflicht der Allgemeinheit gegenüber den Minderbemittelten. Man unterföhrt deshalb hauptsächlich kleine Wohnungen. Solche dürfen seit 1923 nur 61 bis 88 qm Wohnungsfläche zwischen den Mauern haben. Das erste Wohnungsgesetz, das 1919 geschaffen wurde, schreibt die Aufstellung und Vorlage genauer Siedlungs- und Baupläne vor und regelt die Finanzfrage. Es brachte sofort die Bautätigkeit in Fluß, indem es einen Zuschuß von etwa 820 Mark je Haus (Haus ist in England dasselbe wie Wohnung, da es fast nur Einfamilienhäuser gibt) vorsah. Diese Verpflichtung dauerte bis 1925. Rund 200.000 Häuser wurden auf diese Weise gebaut. Das zweite Wohnungsgesetz sah für Privatunternehmer einen einmahligen Zuschuß von 2800, später sogar von 3200 Mark je Haus vor. 41.504 Häuser wurden auf diesem Wege gebaut, was dem Staat rund 120 Millionen Mark Kosten verursachte. Die Leistung im Jahre 1921/22 legte die Bautätigkeit fast still. 1923 wurde ein neues Wohnungsgesetz durchgeföhrt. Danach wurden 120 Mark Zuschuß je Wohnung auf die Dauer von 20 Jahren bewilligt. Man belebt dadurch wieder die Bautätigkeit, jedoch hatten hauptsächlich die bemittelten Bauherren den Vor-

teil, weil es ihnen möglich war, sich mit Staatsbeihilfe ein Eigenheim zu erwerben. Das Gesetz von 1924 ist eine Ergänzung des Gesetzes von 1923. Der Zweck dieses Gesetzes war hauptsächlich, neue Wohnungen für minderbemittelten Schichten zu schaffen. Staatsbeihilfen wurden bis 180 Mark je Wohnung und Jahr, in landwirtschaftlichen Bezirken bis 250 Mark für die Dauer von 40 Jahren bewilligt. Voraussetzung ist allerdings, daß die Wohnungen nur vermietet, nicht verkauft werden dürfen. Wenn das Gesetz nicht dadurch gedeckt werden kann, müssen die Gemeinden den Restverlust bis 90 Mark je Wohnung und Jahr aus Gemeindefteuern ausgleichen. Am 1. November 1924 waren mit Beihilfen aus diesem Gesetz 67.570 Wohnungen vollendet und 63.987 im Bau. Ingesamt waren bis 1. November 1925 in England Wales und Schottland 525.826 Wohnungen vollendet und 124.250 im Bau und etwa rund 300.000 ohne Beihilfen gebaut. Von Anfang 1919 bis März 1926 haben die verschiedenen Bauzustöße dem Staatsschatz rund eine Milliarde Mark gekostet. Das Gesetz von 1924 sieht den Bau von 2 1/2 Millionen Wohnungen bis 1940 vor. Berücksichtigt man, daß England 40 Millionen Einwohner hat und Deutschland rund 60 Millionen, so dürfte die Forderung, in Deutschland jährlich 250.000 Wohnungen zu bauen, nicht überspannt sein.

In Holland wird Gemeindefdarlehen für den Ankauf der Bauplätze, für den Bau von Wohnungen durch gemeinnützige Baugesellschaften und durch Gemeinden seitens des Reichs gewährt. Neben diesen Darlehen können in besonderen Fällen auch Beiträge zu den Betriebskosten gegeben werden. Die Darlehen werden etwa zum selben Zinsfuß gegeben, den das Reich zu zahlen hat. Die Beihilfe wird nur dann gegeben, wenn die Familien nicht imstande sind, die Normalmiete zu zahlen. Um den Privatwohnungsbau zu fördern, gewährte die Regierung Prämien für Wohnungen mit einem Inhalt von höchstens 450 Kubikmeter für Arbeiter und Leute aus dem kleinen Mittelstand. Der Höchstbetrag pro Wohnung betrug anfangs 2500 Gulden für Amsterdam, 2200 für das übrige Land, später wurde der Betrag auf 1700, 800, 600 und 300 allmählich herabgesetzt. Außerdem stellte die Regierung noch während 15 Jahre einen sprozentigen Hypothekendarlehen zur Verfügung. Daran wurde die Bedingung geknüpft, daß die Miete während dieser Zeit ohne die Genehmigung des Stadtrats nicht gesteigert werden dürfe. Das Reich gewährte in den Jahren Zuschüsse: 1921 für 25.048 Wohnungen, 1922 für 28.908 Wohnungen und 1923 für 30.869, also insgesamt für 84.825 Wohnungen.

Die Bauweise ist eine sehr verschiedene. In Wien wurden nur kleine Wohnungen gebaut. Die größten umfassen 2 Zimmer, Kammer, Vorzimmer, Küche und Abort. Die zur Ausführung gelangenden Typen sind hauptsächlich Wohnungen von 38 bzw. 48 qm. Auch Einzelzimmer mit einer Kochnische, Korridor und Abort von 20 qm werden gebaut. Die Höfe sind mit gärtnerischen Anlagen, Spielplätzen, Planschbrunnen usw. versehen. In Dänemark mit mehr als 300 Wohnungen sind Dampfheizereien eingerichtet. Auch zwei große Einfamilienhäuser gelangten zur Ausführung. Die Häuser sind Hochhäuser, zum Teil sogar mit 7 und 8 Stockwerken.

In Holland haben wir küstlich, wenn auch nicht technisch und qualitativ, weit Besseres gesehen. Von Emmrichd kamen wir zunächst nach Hilversum. Es dürfte das Beste sein, was wir in Holland gesehen haben. Hilversum ist eine charakteristische, rasch wachsende Vorstadt. Die Bevölkerung ist von 12.000 Einwohnern im Jahre 1890 auf 47.000 im Jahre 1923 gestiegen. Eine freundliche Gartenstadt haben wir hier, denn die schönen Anpflanzungen in ausgebehten Gärten, sowie die oft sehr gelungenen Landhäuser ein gewisses kühnes Aussehen verliehen. Es hat hauptsächlich Kleinwohnungsbau für Minderbemittelte. Die Bauweise ist als Ganzes anzusehen; ruhige, geschlossene Straßen sind entstanden. Das

Bild wird belebt durch eine Anzahl öffentlicher Gebäude (Badeanstalt, Kesschule, Schlachthaus, Schule, Kirche). Auch die Einrichtungen sind äußerst praktisch gestaltet.

Amsterdam wirkt schon mehr als Großstadt. Es besitzt jedoch bequeme Kleinwohnungen in den Gartenstädten wie auch große Mietshäuser. Neuerlich wurden alle Bauflächen in einen guten Eindruck. Die Innenrichtung kann nicht ohne weiteres auf Deutschland übertragen werden. Die Wohnungen sind ebenfalls sehr klein, besitzen weder Speicher noch Keller, noch sonstige Nebenräume. Die Bautätigkeit war eine sehr rege. Es wurden auch zwei Gruppen Einfamilienhäuser gebaut für Familien, die strenger Luftluft bedürfen. Diesen werden die Wohnungen nicht vermietet, sondern nur in Gebrauch gegeben, damit man zur Räumung keine richterliche Entscheidung notwendig hat. Eine ganze Anzahl von Kellerwohnungen und minderwertigen Wohnungen wurden für unbewohnbar erklärt. Die Personen, die von den Hausbesitzern nicht aufgenommen werden, werden von der Gemeinde untergebracht. Zur Betreuung sind eine Anzahl Wohnungsinpektoren angestellt.

Kattredam bietet ähnliche Verhältnisse wie Amsterdam. Die Wohnungsgröße in den Siedlungen weist meist 3 kleine Zimmer und Küche auf. Die Grundstücksgrößen bei Einfamilienhäusern sind gewöhnlich 100 qm, wovon 30 auf das Haus und 70 auf den Garten entfallen. Die Grundstücke werden gewöhnlich im Erbbaurecht vergeben.

Holland hat in den Jahren 1921 bis 1924 einen Zuwachs von durchschnittlich 41.000 neuen Wohnungen erreicht, wobei die Abgänge bereits eingerechnet sind. In Deutschland, das etwa neunmal so groß ist, hat man es 1924 nur auf 106.000 Wohnungen gebracht. In Holland dürfte die Wohnungsnot bald behoben sein. Nur wenn man die gesamten Wohn- und klimatischen Verhältnisse Hollands berücksichtigt, kann man die Größe der Wohnungen (40-60 qm, die Küche oft nur 2-3 qm) verteidigen. Die kleinen Wohnungen sind auch nur deshalb möglich, weil ein großer Teil der Möbel durch eingebaute Schränke, Betten, Bänke, Spüleintrichtungen usw. ersetzt werden.

Jeder Käufer erhält ein wertvolles Geschenk!

Ein neues Herz könnte bei einem Gang durch eine großstädtische Geschäftsstraße in Entziden geraten über das Maß von Hilfsbereitschaft, das die Geschäftswelt den Vätern und täglichen Sorgen unserer Hausfrauen entgegenzubringen scheint. Wie wiederkehrende glückliche Gelegenheiten lehren ständig wieder. Es wird verkauft „an jedem annehmbaren Preise“. Gibt ein Geschäft „eigene“ Rabatmarken aus, so führt ein anderes Geschäft „blau“ ein, ein weiteres „grüne“ Marken. Dazwischen gibt einer auf alle Preise 10 Prozent Rabatt an der Kasse. An anderer Stelle erhält man beim Einkauf zum Betrag von 1 Mark eine Tafel Schokolade gratis, bei 3 Mark einen starken Pralinen, Luftballons, Hampelmannen, Silberbilder für die lieben Kleinen sind unentbehrliche Anteilsbezeugungen an der Not der Kinderreichen. Wie vielen Brautleuten fehlen die Mittel zur Aussteuer? Man braucht nur die „genügende“ Anzahl von Rabatmarken zu sammeln und bekommt so nach und nach alles Mögliche von der Kaffeetasse bis zum Küchenschrank und zum Esszimmer zusammen. Solcherlei sozial eingetragene Geschäftswelt gibt es schon in allen größeren Städten. Wir hören aber auch von noch weitergehenden Angeboten. Lebensversicherungen, sogar Eigenheim können neuerdings durch Sparen von Rabatmarken erworben werden.

Wie soll nun in einer derart opferreudigen Geschäftswelt derjenige bestehen können, der keine Geschenke macht? Ein solches schweres Schicksal lummten einer großen Herde welcher mußte sich durch folgendes Plakat im Schaufenster

Der Jugend!

Seid Licht für Alle, die im Dunkel schreiten,
Seid Kraft für Alle, die entmutigt kehren,
Seid Einigkeit für Alle, die da streiten,
Seid Hoffnung Allen, die verzweifelt geh'n.
Entfaltet Eurer jungen Seele Schwingen
Im Glanze reiner, unberührter Kraft.
Ihr müßt den deutschen Glauben wiederbringen,
Der sich der müden Selbsthüt' süßen entrast.
Berühren Eure reinen Hände Wunden,
Die Schuld und Schicksal unserm Volke schlug,
So läßt ein Segen alles Leid gelunden,
Vor Euren hellen Bild weicht aller Trug,
Und Euer festhaft' frohes Kindersachen
Läßt alle langweilige Bitterkeit,
Und Eures Willens jubelnden Erwachen
Erfüllt die große Forderung unserer Zeit.

Erholungsurlaub für die Jugend

Die Zeitschrift „Die Wohlfahrtspflege in der Rheinprovinz“ veröffentlicht den Wortlaut einer Denkschrift, die vom Landesjugendamt der Rheinprovinz, der Reichsregierung übermittleit werden soll, um als Material zu den Beratungen des Arbeiterschutzes oder eines Berufsberatungsgesetzes die Gewährung eines Erholungsurlaubs für die wertvolle Jugend eingehend zu begründen.

Die Denkschrift greift auf die seit 1921 von den deutschen Jugendverbänden erhobenen Forderungen zurück, die u. a. die Gewährung eines mehrtägigen bezahlten Urlaubs für die erwerbsfähige Jugend bis zum 18. Lebensjahre enthalten. Das Landesjugendamt der Rheinprovinz hat im Jahre 1923 eine Kommission aus Vertretern der Jugendverbände, der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerkreise, der Berufsschulen, der medizinischen Sachverständigen und der Gewerkschaften mit der Prüfung der Frage beauftragt, ob die moderne Erwerbsarbeit den Schutz der Jugend hinreichend garantiert. Der Ausschluß kam zu der Auf-

fassung, daß das Recht der Jull sein. Der Werkstätten, vor allem der Fabrikbetrieb der Gegenwart mit seinen feinsten aber auch schwersten und bisweilen gefährlichen Arbeiten ist in vielen Fällen sogar für den völlig ausgewachsenen Arbeiter verhängnisvoll. Bei den Jugendlichen treffen die schädigenden Einflüsse der Berufsarbeit auf einen noch in der Entwicklung begriffenen Organismus, der noch wenig Widerstandskraft besitzt. Hinzu kommt, daß die heutigen Jugendlichen zwischen 14 und 18 Jahren durch Kriegs- und Nachkriegszeit geschwächt sind. In zahlreichen Städten Deutschlands ist die Beobachtung gemacht worden, daß ein sehr großer Teil der schulentlassenen Jugendlichen infolge schwacher Gesundheit oder mangelnder körperlicher Entwicklung nicht imstande war, einen Beruf auszuüben.

In steigendem Maße sind heute weibliche Jugendliche in das Erwerbsleben einbezogen worden. Am Hinblick auf die zukünftige Generation legte der vom Landesjugendamt gewählte Sachausschuß besonders Gewicht darauf, sich nach dieser Richtung hin einwobenes Material zu verschaffen. In dankenswerter Weise hat die Stadtdärztin Dr. Krause aus Köln im Sommer 1926 eingehende Untersuchungen an 620 Schülerinnen der Kölner Berufsschulen durchgeföhrt. Es würde zu weit führen, das Ergebnis der Untersuchungen hier im einzelnen wiederzugeben. Doch sei zusammenfassend nachstehendes Ergebnis der Untersuchung festgesetzt: Im allgemeinen liegt bei den Mädchen die Entwicklung früher ein als bei den Knaben, so daß die ersten Pubertätserscheinungen vielfach schon in der letzten Volksschuljahre fallen. Die Entwicklung ist nicht nur früher, sie geht auch flüchtiger und überflüchtiger vor sich als bei den Knaben. Die überflüchtigen Reifungsorgänge, mit denen eine flüchtige Körperentwicklung parallel geht, bringt es mit sich, daß nach mehr und röhrender Unleichmäßigkeiten in der körperlichen Entwicklung sich geltend machen als bei den Knaben. Die Untersuchungen haben ergeben, daß die Pubertät mit ihren Folgeerscheinungen und ihren Verdrüben an den Organismus der jugendlichen Mädchen als ganz besonders schonungsbedürftig erscheinen läßt. So ist denn auch die Sterblichkeits- und Krankheitsziffer noch größer als beim Knaben. Vor allem ist der Anteil der Mädchen an der Tuberkuloseerkranktheit und Tuberkulosesterblichkeit bemerkenswert höher.

Die Untersuchungen von Dr. Krause an den Kölner Berufsschülerinnen haben nach der einstimmigen Ansicht des Sachausschusses in vollem Maße bewiesen, daß unsere Jugend in gesundheitlichem Sinne der Führung und des Schutzes bedarf. Bedeutend vor auch die Feststellung der ärztlichen Mitarbeiter des Ausschusses, daß hinsichtlich des Grades der Erholungsbedürftigkeit der Jugendlichen zwischen Stadt und Land, zwischen Industrie- und landlichen Verhältnissen in der Rheinprovinz kein Unterschied gemacht werden kann. Dieser Auffassung schloß sich auch die Sachkommission an. Sie glaube, auf Grund der vorliegenden ärztlichen Gutachten nicht fehlergehen in der Annahme, daß von den berufstätigen Jugendlichen überhaupt 1/3 bis 1/2 im Alter von 14 bis 18 Jahren etwa 10 Prozent heilungsbildungsbüftig und 20 Prozent erholungsbedürftig seien, während bei 70 Prozent vorwiegend gesunde heilliche Maßnahmen am Platze erscheinen, wenn auch die Berufstätigkeit noch keine schädigende Einwirkung gezeigt hat. Die außerordentliche Bedeutung von Art, Dauer und Verteilung der Ruhepausen für die Gesundheit des wertvollen Jugendlichen ist auf Grund dieser Zahlenangaben ohne weiteres klar. Neben den kürzeren Unterbrechungen der Arbeit durch tägliche Haupt- und Nebenpausen, Schlafpausen und Sonntagsruhe stellt denn auch der Nachschuß aus volkshygienischen Gründen einen jährlichen Urlaub von 2-3 Wochen zur Behebung der durch die Berufstätigkeit herbeigeföhrenen Gesundheitsstörungen und Schäden für unerlässlich.

Selbsterständlich darf die Gesundheitsfürsorge nicht erst bei den schulentlassenen Jugendlichen einsehen, sondern sie muß bereits im Säuglingsalter beginnen. Nur was Säuglings-, Kleinkinder- und Schulfürsorge nicht haben können, ist Sache der wohlfahrtspflegerischen Maßnahmen für die berufstätigen Jugendlichen.

Weibliche Verlämmerung hat sehr oft geistige Verlämmerung zur Folge. Auf diese Tatsache wurde im Sachausschuß von den Vertretern des Berufsschulwesens mit besonderem Nachdruck hingewiesen. Insbesondere ist nicht zu leugnen, daß mit der reichen Gliederung der Berufsarten, die auf eine unüberschaubare Arbeitsleistung in unserem wirtschaftlichen Leben zurückzuführen ist, und die durch eine Mechanisierung der Arbeitsleistung in Gefolge hat, eine kaum noch zu überbietende heilliche Verfügtigkeit verbunden ist. Die Unterbrechung der täglichen Erwerbsarbeit ist für die heilliche-geistige Entwicklung des heranreifenden Jugendlichen doppelt wichtig. Wodurch der Urlaub für

Ein Tor ist zugetan und tausend sind noch offen!

Wie uns scheint, sehr gut aus der Verlegenheit zu ziehen. Das Klackert lautet:

„Klage Hausfrauen“ kaufen, wo ihnen Qualitätsware, niedrigere Preise und reelle Bedienung geboten werden und lassen sich durch Rabatte und Zugaben nicht irreführen.“

So liegt die Sache denn auch in Wirklichkeit. Es kommt nur darauf an, daß jede Hausfrau genaue Kenntnis von den Qualitätsmerkmalen einer Ware hat. Diese Sachkenntnis ist aber erschreckend weit zurückgegangen. Weil unsere Bedarfsgüter aus aller Herren Länder stammen und nicht mehr, wie noch zu Großmutter's Zeit, in der Nachbarschaft heranwachsen und im Hause verarbeitet werden, fehlt die Einsicht in die Erfordernisse einer guten Ware. Nur der Mangel an Kenntnis läßt die Täuschung zu, als könnten Geschenke gegeben werden. Eine radikale Beseitigung dieser Wettbewerbsauswüchse kann nur durch Erziehung der Verbraucher erfolgen. Diese Erziehung wird aber eine Selbstheilung der Verbraucherschaft sein müssen. Welche Verbrauchertreue geben diesen Weg in gesellschaftlichen Zusammenhängen zu eigenen Einkaufsvereinen, den Konsumgenossenschaften. Hier werden keine Geschenke gegeben, aber reelle Ersparnisse gemacht, indem der Anteil am Tagespreis, den sonst der Unternehmer als Profit einsteckt, als Mitgliederanteil den Mitgliedern verbleibt. Gute unerschöpfliche Ware zu liefern, gehörte von Anfang an zum Fundament der Konsumgenossenschaft. Die Geschenkmotive sind also, kraft ausgebildeter, eine Spekulation auf die Dummheit der Käufer: „Sie können ja die Ware in ihrem Wert nicht beurteilen, also werden Sie glauben, vollwertige Ware für ihr Geld zu erhalten und dazu noch ein wertvolles Geschenk.“

Soll denn gar kein Vorteil für den Käufer anzutreffen sein unter all den wohligen Anpreisungen und Zugaben, Geschenken und Vergleichen? Soll denn nicht auch wirklich der Fall vorliegen können, daß eine gute Ware zu ihrem normalen Preis verkauft wird und dazu ein Geschenk gegeben wird? Solche Fälle können vereinzelt vorkommen, aber nur für kurze Zeit bei kleinen Zugaben und von Seiten leistungsfähiger, guter Profite abwerbender Geschäfte. Hier besteht aber noch immer eine Gefahr für die Hausfrauen, nämlich Dinge zu kaufen, die sie zurzeit nicht oder nicht in dem Maße benötigen. Die in solchen Geschäften beschäftigte Umfassungserziehung geht daher weitgehend auf Kosten des Leidensüßes oder der Unüberlegtheit der Hausfrau. Die Not der Zeit erfordert aber eine tüchtige Ueberlegung und Beschränkung der Einkäufe auf das Allernotwendigste. Wer das leichtfertig faßt, was er „auch gut gebrauchen kann“ und sich nicht darauf einstellt, das zu kaufen, was er notwendig hat, der wirtschaftet sehr schlecht in seinem Haushalt.

Warum Streit um die Sozialversicherung?

Die Tagung der Gesellschaft für Soziale Reform hat wieder eine beachtliche Debatte über die deutsche Sozialversicherung gebracht. Dabei scheint uns weniger wichtig die Diskussion über die Notwendigkeit, als über den Charakter der sozialen Versicherung. Ein Streit darüber, ob staatliche Versicherung oder nicht dürfte unter ernsthaften Menschen auch kaum geführt werden. Das weiß man auch im Unternehmerlager. Um aber doch sein Mißfallen über die deutsche Sozialversicherung auszudrücken, redet man — wie beispielsweise auch im diesjährigen Jahresbericht der Darmstädter und Nationalbank — von der Ueberspannung sozialpolitischer Maßnahmen. Ueber einen Abbau der Sozialpolitik läßt sich aber erst dann reden, wenn die Arbeitseinkommen einen Stand erreicht haben, der beim mittleren und unteren Einkommen wesentliche Ersparnisse ermöglicht. Wie steht es aber damit gegenwärtig?

Das Institut für Konjunkturforschung gibt in einer Schätzung an, daß von 17 Millionen faktisch erfasster Arbeitnehmer rund 9 Millionen Arbeiter und Angestellte ein Monatseinkommen von weniger als 100 Mark haben. Das gesamte Arbeitseinkommen dieser 17 Millionen Ar-

beiter älteren Mitarbeiter in erster Linie Erholung und Ausspannung, so soll er darüber hinaus dem Jugendlichen zur Festigung seiner Persönlichkeit und seines Charakters dienen. Voraussetzung hierfür aber ist, daß nicht nur einige Tage Urlaub gewährt werden, sondern daß die Ausspannung auch von ausreichender Dauer ist. Sollen Ferienzeiten, Lehr- und Wanderfahrten, Jugendführerfeste einen nachhaltigen Eindruck in dem Jugendlichen hinterlassen, so muß ihm eine angemessene Zeit zugestanden werden, so die neuen Eindrücke, die auf ihn einwirken, auch in sich aufnehmen und verarbeiten zu können. Infolgedessen steht der Hausausflug aus mit Rücksicht auf die hervorragende Bedeutung des Urlaubs für die Erziehung der wertvollen Jugendlichen eine Ferienzeit von 2—3 Wochen für notwendig.

Die richtige Verwendung des Urlaubs ist von ausschlaggebender Bedeutung. Nach Möglichkeit ist für die Jugendlichen aus der Großstadt und den Industrieregionen die Verbringung des Urlaubs auf dem Lande anzustreben. Der Ausbau des Jugendherbergwesens und die Eröffnung von Erholungs-, Freizeit- und Ferienheimen wird nach und nach dieses Problem der Lösung näherbringen.

Viele Eltern aus Arbeiterkreisen, die unter größter Einschränkung die bescheidenen Aufwendungen für den Erholungsurlaub ihrer gesundheitslich geschwächten schulpflichtigen Kinder sich bringen, werden nicht imstande sein, den schulpflichtigen Jugendlichen Arbeiter- und Lehrlingen einen Zusatz zum Ferienaufenthalt zu geben. Deshalb erscheint es ausgeschlossen, daß mehr als zehn Prozent der schulpflichtigen Jugendlichen zwischen 14 und 18 Jahren aus eigener Kraft die Aufwendungen für den Erholungsurlaub werden bestreiten können. Allen anderen Jugendlichen würde nur dann der Segen des Urlaubs zuteil werden können, wenn ihnen während der Ferienzeit die Verbringungsabklärung oder der Fortschritt erzielt wird. Die Durchführung der hier gezeichneten großzügigen Anordnungen würde ohne Zweifel für unsere von körperlicher und seelischer Verarmung bedrohte Jugend von größtem Segen sein.

Rede und Gegenrede

Unorganisierte: Ich bin schon in verschiedenen Vereinen. So ein halbes Duzend werden es sicher sein. Da kann's nicht verlangen, daß ich mir weitere Verpflichtungen annehme und auch noch der Gewerkschaft beitrete.

Gewerkschafter: Wagt du denn in all den Vereinen? Ich beweihe das. Mir scheint, daß du vor lauter Vereinstreue das Nächstliegende vergißt. Deine erste Pflicht ist doch, für deine Familie zu sorgen. Auch die Lage der Arbeiterschaft als Ganzes darf die nicht gleichgültig sein. Die Vorbereitungen für ein menschenwürdiges Dasein, für eine bessere materielle Grundlage deiner Familie aber kann dir nur die Gewerkschaft helfen. — Du bist auch im Irrtum, wenn du glaubst, der konfessionelle Standesverein könne den Verband ersetzen. Die Arbeit dieser Vereine ist wertlos. Nie aber kann ein konfessioneller Standesverein die Gewerkschaft ersetzen. Die Standesvereine haben andere Ziele als die Gewerkschaften. Sie können aber ihre Ausgaben nur dann voll und ganz erfüllen, wenn die Gewerkschaften für ausreichende Löhne sorgen. Mit einer veränderten Arbeiterschaft können die Standesvereine nichts Geistiges leisten. Die übrigen Vereine, die du mir nanntest, leisten für den Aufstieg der Arbeiterschaft nichts. Doch damit auch du dich selbst abfindest. Ring handelt es aber nur dann, wenn du an die Spitze deiner Tätigkeit außerhalb der Familie und der Arbeitstätte Gewerkschaftsarbeit stellst. Gewerkschaftsarbeit ist die beste Betätigung für deine Familie und deinen Stand!

Teilnehmer wird auf 35 bis 37 Milliarden im Jahr geschätzt. Das ergibt im Durchschnitt rund 2000 Mark Jahreseinkommen des einzelnen Arbeitnehmers. Man braucht nicht nachzuweisen, daß von diesem Einkommen bei der jetzigen Preisgestaltung keine solchen Ersparnisse gemacht werden können, welche die Sozialversicherung entschädlich machen. Daran ändert auch nichts ein etwaiger Hinweis auf den Bestand der deutschen Sparfalleinsparnisse, die man als die Ersparnisse des „kleinen Mannes“ bezeichnet. Diese betragen bei den preußischen Sparkassen 1913 auf den Einwohner 355 Mark, 1925 Ende Februar aber nur 34 Mark, nur ein Zehntel der Summe von 1913.

Es gibt nur zwei Mittel: Entweder der Durchschnitt auch der niederen Arbeitseinkommen ermöglicht genügende Ersparnisse für Krankheiten- oder Invaliditätsfälle, und darüber hinaus Mittel für das Alter, oder die Arbeiterschaft erwirbt in der sozialen Versicherung das Anrecht auf die Versicherungsleistung. Das Ersteres jetzt bestimmt noch nicht zutrifft, beweisen obige Einkommenszahlen.

Wenn es aber so liegt, dann kann auch die Frage nicht lauten: Freiwillige oder Zwangsversicherung?, dann kann es im Interesse der Allgemeinheit nur die Zwangsversicherung geben, weil nur sie die Gewähr für den tatsächlichen Unterhaltungsanspruch im Bedarfsfälle gibt. Im übrigen aber kann man nur bei bösem Willen behaupten, die soziale Versicherung läse den Sparwillen. Die Vertreter solcher Anschauung mögen einmal selbst versuchen, die in der Sozialversicherung erworbenen Renten auszumitteln. Da die Grenze für die Versicherungsleistung in der Krankenversicherung gegenwärtig auf 225 Mark Monatsentlohnung festgelegt ist, sind alle höher entlohnten Arbeitnehmer sowieso aus dem Sparen oder die freiwillige Versicherung — zu der der Arbeitgeber ja nichts beiträgt — angewiesen.

Künftiges Gerede ist es auch, wenn gesagt wird, die Sozialbeiträge verminderten die Lohnquote. Solange die Gewerkschaften noch um jeden Pfennig Lohnerhöhung streiten, müssen und die Arbeitseinkommen so niedrig sind, kann eine Abkürzung des Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung nicht ernstlich erwogen werden. Daß sich die Unternehmer hierzu mit Freuden bereitfinden, glauben wir gern.

Ehrlich erwogen werden kann nur die Form der sozialen Versicherung. Die christliche Arbeiterschaft ist hier für weitgehende Selbstverwaltung. Die Versicherungsanstalten dürfen nicht so verbürokratisiert werden, daß die Mitglieder kein richtiges Verhältnis mehr zu ihnen finden. Generalsekretär Otto Kramm dies auf der Tagung der Gesellschaft für soziale Reform zu: „Zwischen den Einrichtungen und den Menschen, für die die sozialen Einrichtungen geschaffen werden, stehen zu viele Instanzen, zu viele Formulare usw., die eine innere Annäherung nur schwer möglich machen.“

Hier scheint uns das Problem der Gegenwart und Zukunft zu liegen, das Lösung fordert.

Warum fordern wir Religionsunterricht für die Berufsschule?

Der Ausschuß des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften nahm im Herbst 1926 in Nürnberg folgende Entschlüsse an:

„Der Ausschuß des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften spricht in Uebereinstimmung mit den konfessionellen Elternvereinigungen und den konfessionellen Standesvereinigungen die dringende Erwartung aus, daß bei der bevorstehenden landesgesetzlichen Neuregelung des Berufs- und Fortbildungsschulwesens Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach in den Berufs- und Fortbildungsschulen eingeführt wird. In Ausführung der Artikel 145 und 149 der Reichsverfassung ist ein Reichsgesetz über das Berufsschulwesen zu erlassen. In diesem Reichsgesetz sind grundlegende einheitliche Bestimmungen für das Recht zu treffen, namentlich hinsichtlich der Unterrichtsplanung und des Religionsunterrichts als ordentliches Lehrfach.“

Diese Entschlüsse hat damals in gegnerischen Kreisen vielfach leidenschaftlich Ablehnung gefunden. Wir sagten

damals ein prominenter Führer der freien Gewerkschaftsjugendbewegung, er sei sehr erkrankt über einen solchen Beschluß, und er habe „große Bedenken“, weil das auf der Gegenseite Gegenströmungen auslösen könnte. Nun hat vor einiger Zeit in einer Kommission des Preussischen Handelsministeriums ein Antrag zur Veraltung gestanden, der von den christlichen Religionsgemeinschaften ausging und den Religionsunterricht in den Fortbildungsschulen forderte. Natürlich haben die Vertreter der freien Gewerkschaften abgelehnt, während der christliche Gewerkschaftsvertreter warm für ihn eintrat. Natürlich läßt in der freien Gewerkschaftsbewegung über die Bestrebungen Leiber haben wir nun aber auch zu verzeichnen, daß nicht nur grundsätzliche Gegner des Religionsunterrichts sich gegen denselben wenden, sondern auch sogenannte „Vertreter der Wirtschaft“, wie beispielsweise die Industrie- und Handelskammer Köln, dessen Vorsitzender sich u. M. sonst stets zum Religionsunterricht in den Schulen bekannte. In diesem Falle gegebene Begründung ist so fadenförmig und kennzeichnet den materiellen Hintergrund der Ablehnung. Wir bebauern eine solche Haltung in so ernstlichen Fragen, die höher als materielle Dinge gemertet sein wollen.

Welche Gründe bewegen nun die christlichen Gewerkschaften für ihre Haltung? In der Entschlüsse auf den Grundfragen und Zielen der christlichen Gewerkschaften anschlief der Jubiläumstagung in Köln am 13. Oktober 1924 heißt es: „Die (die christlichen Gewerkschaften) sind als selbständige, interkonfessionelle, christliche Organisationsentstandene, die Angehörige der christlichen Religionsgemeinschaften umfassen und mit deren kulturellen Organisationsan der Erneuerung der Verhältnisse in Deutschland im Geiste des Christentums arbeiten.“ Das ist das Eigene der christlichen Gewerkschaften in der deutschen Gewerkschaftsbewegung; deshalb ist man im Gegensatz zur sozialistischen Bewegung eigene christliche Gewerkschaften. Die Bewegung hat das Christliche in ihr Wappenschild aufgenommen, und es selbst dann hochgehalten, als in der vergangenen Revolutionzeit hier oder da einige Freunde meinten, man solle im Augenblick aus Zweckmäßigkeitsgründen das „Christliche“ nicht so sehr als Ausgangspunkt benutzen. Man könne danach handeln, ohne es immer zu nennen. Es ist richtig: der Geist ist, der lebendig macht; aber eine gute Sache darf sich — nein soll sich — auch nach außen hin empfehlen.

Man kann nun aber nicht Ziele verfolgen, ohne sie in seinem Handeln zu verwirklichen! Deshalb war es an sich selbstverständlich, daß die christliche Gewerkschaftsbewegung in ihren Forderungen zum Lehrstoff der Berufsschulen sich zum Religionsunterricht bekannte.

Daß die sozialistische Bewegung sich gegen solche Forderungen wandte, ist von ihrem Standpunkte begreiflich; daß sie Unterstützung in anderen Kreisen fand, bedauerlich. Das zeigt jedoch, daß man den Wert dieser Forderung nicht erkannt hat oder in Rücksicht auf seinen Privatinteressenstandpunkt nicht erkennen will. Uebrigens ist hier oder da der Religionsunterricht bereits durch Ortsstatut festgelegt.

Gehen wir den Gründen der christlichen Gewerkschaftsbewegung für den Religionsunterricht in den Fortbildungsschulen (die sich wohl allgemein mit denjenigen der anderen Berufsschulen decken) nach, dann ergeben sich folgende Erwägungen:

1. Die grundsätzliche Einstellung. Sie liegt in der Idee der Bewegung. Was hierzu zu sagen ist, liegt in der dritten Entschlüsse: „an der Erneuerung der Verhältnisse in Deutschland im Geiste des Christentums zu arbeiten.“ Diese Einstellung in der hier speziell zur Sprache stehenden Frage hat der Bewegung weiß gehende Zustimmung aus gleichgesinnten Kreisen gebracht. So nimmt der „Evangelische Soziale Arbeitsdienst“ in einem längeren Artikel im gleichen Sinne Stellung; auch die „Westdeutsche Arbeiterzeitung“ kritisiert aus gleicher Einstellung die Haltung der schon genannten Kölner Handelskammer.

2. Aus pädagogischen Gründen. Es handelt sich bei der Jugend in den Berufsschulen um Jugendliche im Alter von etwa 14 bis 18 Jahren. Es kann nicht bestritten werden, daß der Schulunterricht mehr als nur berufliches Wissen vermitteln soll. Wäre das der Fall, dann müßte man statt „Berufsschulen“ reine „Fachschulen“ bilden. Man denkt niemand. Niemand hat die Frage der Berufserziehung die allergrößte Bedeutung. In allen Erziehungsfällen aber ist das Religiöse ein beachtliches Moment! Wir unterleihen leben in ihm eine Stärkung des Verantwortungsbegriffs und des Willens. Es macht aufgeschlossen für die mannigfachen Zusammenhänge des gesellschaftlichen Lebens und erleichtert so die Möglichkeiten der Erziehung.

In diesem Alter der Jugend nun, in dem die feste Bindung des vorausgegangenen allgemeinen Schulunterrichts fehlt, die Notwendigkeit starker erzieherischer Faktoren aber erst recht gegeben ist, wollen wir auf dies wirkungsvolle Hilfsmittel für die Bildung ganzer Menschen nicht verzichten. Die Vermittlung von nur fachlichem Wissen vermag keine ganzen Charaktere zu schaffen.

3. Aus allgemeinen gesellschaftlichen und sozialpolitischen Gründen. Der Volksgemeinschaftsgedanke verlangt die Bindung aller wertvollen Kräfte. In den Berufsschulen werden werdende Menschen betreut. Sind aber das Christentum und die christliche Lehre schon im Leben des Einzelnen so vielfach von entscheidender Bedeutung, dann erst recht im Leben der Gemeinschaft. Dieser Wert des Christentums und des Religiösen wird, wenn auch oft nur rein gefühlsmäßig, vielfach selbst von Gegnern des Christentums öffentlich anerkannt. Wir wollen absehen von zahlreichem Zeugnisse hochachtbarer Persönlichkeiten vergangener Zeiten und nur Zeugnisse unserer Tage berücksichtigen. Da sagt z. B. in einer seiner Schriften der Sozialist Anton Feiler: „Es ist die Sache der Demokratie in der deutschen Republik, die Entwertung und Entgotting unseres öffentlichen Lebens als schwerstes Gefahrensignal“

zu erkennen und das Zeichen zur Umkehr zu geben. Die Deutsche Demokratie wird entweder vollständig sein, oder sie wird nicht sein. Und an einer anderen Stelle: „Es gibt nur ein Lösungswort, das heute noch befreit und sammelt, das uns die Kraft, aber auch Schwung und Freude gibt zum großen deutschen Befreiungswort: „Mit Gott für Volk und Vaterland!“ Und der Führer der sozialistischen Gewerkschaftsjugend, Ernst Kriess, schrieb 1926 in einer Betrachtung zu einer Tagung: „Sie (die freie Gewerkschaftsjugend) erlebt, wie gegenständig gerichtete Weltanschauungsträger als Werte empfunden werden können, nicht trotz, sondern gerade wegen ihres Andersseins.“

Wir aber bekennen uns zu diesem „Anderssein“ und wir wollen die Werte, die in unserem Christentum liegen, der deutschen Jugend, ja gerade der wertvollsten Jugend zugänglich machen. Gerade Ernst Kriess gibt in seinen weiteren Ausführungen den besten Beweis für die Notwendigkeit dieser Forderungen, er sagt dort: „Für sie (wieder die freie Gewerkschaftsjugend) ist, ganz anders als für die bürgerlichen Richtungen, ein bedrückendes Problem: wie das nackte Dasein so gestiftet werden kann, daß überhaupt geistige und seelische Lebendigkeit noch möglich ist.“ Wir kennen dies Suchen, dieses „Problem“, das entstehen muß, wenn der Faktor Religion ausgeschaltet wird im Leben der Menschen; wir wissen: Der Mensch lebt nicht vom Brote allein! Und weil wir diese Erkenntnis haben, weil wir die Bedeutung des Christentums für das Gesellschaftsleben hoch einschätzen, darum können wir bei unseren Forderungen zum Berufsschulwesen auf diesen Faktor nicht verzichten.

4. Unsere Forderung basiert auf der in der Reichsverfassung gegebenen Grundlage der 4. Artikel Artikel 146 lautet:

„Es besteht allgemeine Schulpflicht. Ihrer Erfüllung dient grundsätzlich die Volksschule mit mindestens acht Schuljahren und die anschließende Fortbildungsschule bis zum vollendeten achtzehnten Lebensjahre. Der Unterricht und die Lernmittel in den Volksschulen sind unentgeltlich.“

Und in Artikel 149 heißt es einleitend: „Der Religionsunterricht ist ordentliches Lehrfach der Schulen mit Ausnahme der bekanntnisfreien (weltlichen) Schulen...“

Wenn auch in den weiteren Ausführungen dieses Artikels die vollständige Freiheit über Teilnahme oder Nichtteilnahme an diesem Unterricht festgelegt ist, so bleibt doch die grundsätzliche Erklärung des Religionsunterrichts auch an den Berufsschulen als ordentliches Lehrfach. Wer will wollen auch wir nicht, als daß dieser Grundgesetz verwirklicht werde. Man kann natürlich aus einem Grundgesetz des Reiches nicht nur das für sich Angenehme (die Koffinen aus den Kuchen) nehmen, und das Unangenehme absehen. Wir stellen uns hier auf den Rechtsgrundpunkt und verlangen entsprechend unserer Weltanschauung die baldige Ausführung dieser Artikel des Staatsgrundgesetzes.

Es gibt noch manche andere Gründe für die Forderungen der christlichen Gewerkschaften. Hier ist nur das Wichtigste hervorgehoben. Inzwischen hat zur Reglerbildung im letzten Frühjahr der Deutsche Gewerkschaftsbund unter seinen bekanntesten Forderungen in Punkt 6 die schärfste Forderung eines Berufsschulgesetzes verlangt. In Verfolg unserer Haltung in der Vergangenheit erwarten wir natürlich, daß hierbei dann die Forderung auf die Einführung des Religionsunterrichts mit verwirklicht wird. Zu den Gegenargumenten unserer Wiperpartner liegen wir: Soweit ihre Gründe rein materialistischer Natur (wie bei der Ablehnung der Kölner Handelskammer) sind, dürfen sie nicht als höchstlich angesehen werden, denn es gilt nicht das Selbstinteresse des Einzelnen, sondern das Wohl der Gesamtheit. Soweit sich die Gegner des Religionsunterrichts an sich melden, haben sie in die Freiheit der Nichtbeteiligung. Wir aber, die den Wunsch haben, alle Faktoren für einen gesunden seelischen und materiellen Aufstieg der Arbeitnehmerschaft wirksam anzuwenden, müssen auf unserer Forderung des obligatorischen Religionsunterrichts für die christliche wertvolle Jugend in den Berufs- und Fortbildungsschulen bestehen!

Um die Durchführung des Urlaubs in der Herrenkonfektion

Die Fa. B. in München beschäftigt in ihrer Teilwerkstätte über 200 Personen im Zeitlohn. Im vergangenen Jahre wurde der Urlaub von der Firma einseitig bestimmt. Auch in diesem Jahre wußte die Belegschaft mit Beginn des Monats Juli noch nicht, wann sie ihren Urlaub nehmen kann. Am 6. Juli wurde durch Anschlag folgende Bekanntmachung erlassen:

„Der Betrieb bleibt vom Montag, den 18. Juli, bis Samstag, den 23. Juli, geschlossen. Die Arbeit beginnt am Montag, den 26. Juli. Soweit Arbeiterinnen und Arbeiter in Frage kommen, die tariflich längerer Urlaub beanspruchen können, wird derselbe durch Bezahlung abgelöst. Diejenigen Arbeiter und Arbeiterinnen, welche keinen Anspruch auf Urlaub haben, müssen während der Urlaubswoche aussetzen (müssen formal ausgefiktet werden). Die Ausstellung gilt nicht als Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses in bezug auf Urlaubsanspruch für die künftigen Jahre.“

Die organisierten Kolleginnen und Kollegen wandten sich für die Erhaltung ihres gesamten Urlaubs und zur Vermeidung eines Verdienstausfalles, soweit sie keinen Urlaubsanspruch haben, an ihre Berufsorganisationen. Trotz des Einspruches der Organisation bei der Firma wurde jedoch der in der Bekanntmachung eingetragene Standpunkt in einem Brief aufrecht erhalten. Wir lassen den Brief folgen:

„In Verfolg unserer soeben geführten Telefongespräche betreffend Ferien teilen wir Ihnen folgendes mit: Wir beschließen uns auf den Vorfall S 6 des Betriebsrates, Absatz 7.“

„Wenn bei dieser Vereinbarung, veranlaßt durch Arbeitnehmer, die Aufrechterhaltung des Betriebes in gewohnter Weise unmöglich wird, ist der Arbeitgeber nur verpflichtet, den Lohnausfall insoweit zu ersetzen, wie Anspruch auf Ferien besteht.“

Es ist wohl auch von Ihnen unbekannt, daß die Aufrechterhaltung des Betriebes in gewohnter Weise bei uns unmöglich

ist. Wenn man wie die Hälfte der Belegschaft in Urlaub geht, insoweit sind wir nur verpflichtet, den Lohnausfall insoweit zu ersetzen, als Anspruch auf Ferien besteht. Diejenigen Arbeiter und Arbeiterinnen, welche keinen Anspruch auf Urlaub haben, haben insoweit keinen Anspruch auf Lohnausfall.“

Dieser Vorfall wurde auf Veranlassung der Arbeitgeber aufgenommen. Die Verantwortlichen in der Art der unfügigen haben. Bei Einführung der Ferien wurde an diesen speziellen Fall gedacht, daß die Aufrechterhaltung des Betriebes durch das Fehlen eines größeren Teils der Arbeiter unmöglich ist, bzw. gefährdet wird. Der zweite Absatz, der das Schließen des Betriebes auf Veranlassung des Arbeitgebers betrifft, bezieht sich auf diejenige Fälle, in denen durch die Ferien die Aufrechterhaltung des Betriebes nicht betroffen wird, also z. B. bei Schichtbetrieben.

Was Ihre Beanstandung bezüglich der Abgeltung eines Teils des Urlaubs durch Ferienantritt betrifft, so stellen wir auf dem Standpunkt, daß diese Frage einzig und allein den betreffenden Arbeiter angeht, daß aber irgend ein Verstoß gegen die Vertragsbestimmungen nicht vorliegt. Der Vorfall: während der Urlaubszeit darf nicht gearbeitet werden“ ist natürlich nur so auszulegen, daß der Arbeiter während der Urlaubszeit nicht bei einer anderen Firma Arbeit übernehmen darf. Selbstverständlich sollen die Arbeiter Urlaubsanspruch als acht Tage haben, auf diesen zu verzichten, es würde sich nur unter Umständen daraus die Notwendigkeit ergeben, die Werkstätte halt einer Woche zwei Wochen geschlossen zu halten, was sicherlich nicht im Interesse der übrigen Arbeiter und Arbeiterinnen gelegen wäre. Unter Berücksichtigung der an und für sich durch das neue Gesetz verletzten Arbeitszeit sind nach unserer Ansicht die Arbeiter mit einem effektiven Urlaub von einer Woche zufriedenzustellen.

Diese Auslegung unserer Urlaubsbestimmungen in der Herrenkonfektion ist falsch. Sie kann nur als eine Darstellung des eigennütigen Standpunktes der Firma gelten. Zunächst ist es nicht so, daß alle Urlaubsberechtigten zu ein und demselben Zeitpunkt ihren Urlaub wünschsten. Während der Tarifvertrag eine Vereinbarung über den Urlaubszeitpunkt vorsieht, handelt es sich hier nur um eine einseitige Zeitbestimmung durch die Firma. Hinsichtlich der vorübergehenden Betriebsstilllegung zitiert die Fa. die Tarifbestimmung: „veranlaßt durch Arbeitnehmer“ und legt die Unmöglichkeit der Aufrechterhaltung des Betriebes in „gewöhnlicher Weise“ fest. Die Firma als mehr als die Hälfte der Belegschaft Urlaubsanspruch habe. An die Arbeiter und Arbeiterinnen, die keinen Urlaubsanspruch haben, habe sie keinerlei Verpflichtungen, also keinen Ersatz des Lohnausfalles zu leisten. Diese Auffassung wäre nur richtig, wenn alle urlaubsberechtigten Arbeitnehmer für den genannten Tag auf ihren Urlaub bestanden hätten, bzw. der Betrieb auf dies im Auftrage der Belegschaft mit der Firma vereinbart hätte. So ist sie aber irrig. Wäre das „in gewohnter Weise“ so zu verstehen, daß während des Urlaubs nicht die geringste Veränderung (Umgruppierung usw.) eintreten darf, könnten praktisch überhaupt keine Verurlaubungen stattfinden. Die Zahl der Nichturlaubsberechtigten betrug mehr als die Hälfte. Der Tarifvertrag sieht als Urlaubsperiode 5 Monate, nämlich vom 1. Mai bis 30. September, vor. Die Firma unterließ aber jeden Versuch, eine Urlaubseinteilung in dieser Zeit ohne Betriebsstilllegung zu treffen, weil jedenfalls die Anordnung für die Firma bequemer war.

Eine geldliche Abfindung des Urlaubs steht mit dem Betrag im Widerspruch. Während der Ferienzeit darf nicht gearbeitet werden“ gilt nicht nur nach einer Seite, sondern gilt überhaupt. Da es sich um eine allgemeine tarifvertragliche Bestimmung handelt, geht die Frage nicht nur die Firma und ihre Arbeitnehmer an, sondern auch die Vertragspartei im weiteren Sinne. Dazu ist es nicht so, als hätten die Arbeitnehmer die Abgeltung von der Firma verlangt, denn, wie bereits betont, bestand vor dem Erlaß der obigen Bekanntmachung keinerlei Abfindung seitens der Firma mit der Belegschaft. Es war Ansicht der Firma, daß die Leute mit einer Woche Urlaub zufriedener sind. Diese Ansicht bewies sich als unrichtig, denn die Kollegen und Kolleginnen mit mehr als 6 Tagen Urlaubsanspruch verlangten einseitig ihre gesamte Urlaubszeit. Was das Wort „Urlaub“ befragt, ist sicher unbekannt. Es sind Raft- und Erholungsstage von der mühevollen Arbeit des ganzen Jahres, die nun auch dem gewerblichen Arbeitnehmer ermöglicht sein sollen, ohne einen Verdienstentgang zu erleiden. Andere Stände machen bereits seit Jahrzehnten davon einen viel weitergehenden Gebrauch. Man könnte nur zu leicht verstehen, daß es für manche Kollegen oder Kolleginnen ein gewisser Reiz wäre, auf einmal zwei Wochenlöhne zu bekommen und damit in manchen Nöten eine kleine Erleichterung zu schaffen. Nicht nur Sinn und Zweck des Urlaubs bilde in diesem Falle unerfüllt, sondern der „Urlaub“ als solcher würde dadurch äußerlich gefährdet werden. Der Arbeitgeber könnte so nur sehr bald bemerken, daß die Arbeitnehmerschaft in der Herrenkonfektion keineswegs so erholungsbedürftig ist.

Eine Beilegung der Streitfrage war anfangs nicht möglich und die örtlichen Arbeitnehmerverbände mußten die Angelegenheit den Zentralvorständen überweisen. Dessen Eingreifen bedurfte es aber nicht mehr, da die Firma nach einer Rückfrage bei ihrer Organisation ihre Stellungnahme änderte und mit der Betriebsvertretung eine Urlaubseinteilung ohne vorübergehende Betriebsstilllegung und in den der Arbeitnehmerschaft zuzehenden Zeitmaßen traf.

Aus der Jugendgruppe Rachen

Schon lange bestand bei unseren Jugendlichen der Wunsch, einmal die Schönheiten des Rheines und seiner sagenumwobenen Berge zu genießen. Endlich ist dieser Wunsch in Erfüllung gegangen. Am 9. August begann unsere Jugendgruppe in Bonn eine dreitägige Rheintour. Unsere Rachen-Jungens, die zum größten Teile bisher keinen größeren Strom konnten, machten große Augen, als sie zum ersten Male den Rhein sahen. Sehr schnell war Stimmung da, und wieder vom Rhein begleiteten uns auf unserem Wege, der uns zunächst nach Godesberg führte. Und als mir später am Ufer des Rheines beim Plätschern der Wellen Mähheit unter freiem Himmel hielten, da mundete es allen, wie kaum jemals zuvor. Rolandsee war das nächste Ziel. Dann mußten wir eine kurze Strecke zurück, um für die erste Nacht Unterkunft in der Jugendherberge zu Mählem zu suchen. Obgleich die Herberge schon sehr stark belegt war, sorgte der Herbergswater dafür, daß wir noch unterkommen. Wir waren dankbar, daß wir unsere Glieder von den Strapazen ausruhen lassen konnten.

Am anderen Morgen besuchten wir zunächst das schöne Heim der christlichen Arbeiter „Unser Haus“ in Königswinter, auf der rechten Rheinseite. Dann ging es hinüber zum Drachenfels, für unsere des Bergsteigens ungewöhnten Jungens eine ganze ansehnliche Kletterpartie. Unterwegs baute ein Photograph, deren es dortselbst zahlreich gibt, unsere Gruppe auf seine Platte. Wir kamen so ein schönes Andenken von unserer Tour.

Vom Drachenfels aus sollte uns unser Weg nach Heisterbach führen, doch mußten wir infolge eintretender schweren Gewitters den kürzeren Weg nach Bonn wählen. Auch in Bonn gibt es allerlei zu schauen. Schnell waren die paar Stunden des Nachmittags verfliegen und ein Boot brachte uns sicher durch die Wellen des Rheines wieder nach Mählem, wo wir auch am zweiten Abend in der Jugendherberge gastliche Aufnahme fanden.

Am dritten Tage war es anfangs etwas ungemütlich, als wir auf dem Marsch nach Remagen waren. Schwere Regenwolken lagen über dem Rhein. Von den Bergen war kaum etwas zu sehen. Bald gab es in Strömen und da wir nirgends Schutz vor dem Regen fanden, waren wir bald durchnäßt bis auf die Haut. Doch auch das konnte unserer Stimmung keinen Abbruch tun. Wir fanden bald Gelegenheit, in einer Restauration die Kleider etwas zu trocknen. Als aber nach einer Stunde die liebe Mutter Sonne ihre warmen Strahlen wieder spielen ließ, hielt es uns nicht länger. Wir brachen auf und hatten nach 2 1/2 stündigem Marsch Remagen erreicht. Nach einem kleinen Imbiß besuchten wir die am Bergabhänge gelegene schöne Apollinarisquelle. Schnell rüdte die Zeit des Abmarsches heran. Noch schnell einige Grüße an die Lieben dabei der Post anvertraut und per Schiff ging es rheinwärts bis Rhönhof. Hier besaßen wir das Dampfboot, das uns zunächst bis Köln brachte. Dort war noch soviel Zeit, um den herrlichen Dom zu bewundern und das Leben und Treiben am Rhein bei Anknüpfung der großen Dampfer auf uns wirken zu lassen. Mit uns dann im Zuge, der uns wieder nach der Heimatstadt Rachen bringen sollte, noch einmal die Erlebnisse der drei Tage im Geiste überflogen, hatten alle das Gefühl, herrliche Tage verlebte zu haben. Gestärkt an Körper und Geist landeten wir glücklich in Rachen. Vielen Dank allen, die zum Gelingen der schönen Tour beigetragen haben.

Bekleidungsämter

Seitens des Reichsfinanzministers wurde zur Linderung der Notlage der Beamten, insbesondere bei den unteren Gruppen, besondere Mittel bewilligt. Sie wurden einem Unterstützungsfond zugeführt, aus welchem den Beamten ohne besonderen Antrag Unterstützungen gezahlt werden. So sehr wir diese Maßnahme begrüßen und billigen, so darf dem Reichsfinanzminister aber auch nicht unbekannt bleiben, daß die Notlage der Reichsbeamten nicht minder groß ist. Die letzte Lohnerhöhung hat in Anbetracht der eingetretenen und noch fortwährenden Verteuerung der Bedarfsgegenstände keinen ausreichenden Ausgleich gebracht. Das Lohnabkommen läuft noch bis zum 31. März 1928. Ein eventueller Vorstoß der Arbeitnehmerorganisationen zwecks Verringerung der Löhne während der Laufzeit des Lohnabkommens ist wenig aussichtsreich.

Aus diesen Gründen hat der Deutsche Gewerkschaftsbund am 25. Juli an das Reichsfinanzministerium das Ersuchen gerichtet, ähnlich wie den Beamten auch den Arbeitnehmern der Reichsbetriebe und -verwaltungen eine einmalige Unterstützung zu gewähren, bzw. Mittel hierzu bereitzustellen. Das Ersuchen wurde eingehend begründet. Wir hoffen, daß der Reichsfinanzminister, der die Notlage der Beamten anerkannt hat, auch den Arbeitnehmern in ihrer beängstigten wirtschaftlichen Lage im Sinne des genannten Eingabe helfend unter die Arme greift.

In unserem Artikel „Heeresbekleidungsämter“ in der Nummer 15 ist ein kleiner Irrtum unterlaufen. Der letzte Satz der zweiten Spalte muß lauten: Für Arbeiter, die nach dem 35. Lebensjahre invalid werden, erhöht sich der v. S.-Satz für jedes Jahr nach dem 35. um 2 v. S. bis zum 50. Lebensjahr; dort da ab um 1 v. S. pro Jahr.

Achtung!
35. Wochenbeitrag fällig vom 28. August bis 3. September.
36. Wochenbeitrag fällig vom 4. Sept. bis 10. September.

100 Harzerkäse und 1 rol. Kugelhäse zus. Mk. 4.30 oder 2 Kugelhäse gesund ohne Abfall - 9 Pfd. 4 30 od. 200 Harzer - Mk. 4.30 Nachnahme K. Seibold, Nordsee (Hollst.) Nr. 11b. 388	Mitglieder! Wendet euch bei Bedarf an die in unserer Zeitung inserierenden Firmen und Fachschulen
--	---

Wir beginnen am Montag, 26. Sept., abends 7 Uhr einen

Abend-Kursus

im Zuschneiden der gesamten Herren- und Damengarderobe bei mäßigen Preisen und erleichterten Zahlungsbedingungen. Die Tageskurse beginnen an jedem 1. u. 16. eines Monats. Schnittmuster- und Lehrbücher-Verwand
Private Zuschneider-Vereinschule
München, Amalienstr. 11 a, I Grths.

Zur Beachtung für Wochum!
Kranken-Unterstützungs-Bund der Schneider
Braunschweig
Verwaltungsstelle Wochum
Kassierer: A. Schmidt, Schornborstr. 4
Bevollmächtigter: M. Witt, Kaiser-Friedrichplatz 3